

# I. Nachtrag

## zur Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1977, Amtsbl. S. 969, und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 01.09.1978, Amtsbl. S. 801, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1988, Amtsbl. S. 685, hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in der Sitzung vom 02.03.1989 folgenden Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung vom 21.10.1981 beschlossen:

### Artikel 1

Im § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gehwege“ die Worte „**und in Straßen mit verkehrsberuhigtem Ausbau**“ eingefügt.

### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 15.03.1989  
Der Bürgermeister  
als Ortpolizeibehörde  
Werner Woll